

§ 0574b BGB

(1) Der Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Auf Verlangen des [Vermieters](#) soll der [Mieter](#) über die Gründe des Widerspruchs [unverzüglich](#) Auskunft erteilen.

(2) Der [Vermieter](#) kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses ablehnen, wenn der [Mieter](#) ihm den Widerspruch nicht spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses erklärt hat. Hat der [Vermieter](#) nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie auf dessen Form und Frist hingewiesen, so kann der [Mieter](#) den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.